

Bereich Immobilien-Management
Az: 60
Datum: 19.11.2003

2003/348
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	10.12.2003	
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

Bestellung der Werkleitung des Eigenbetriebes Immobilienmanagement
zum 01.01.2004

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel bestellt zum 01.01.2004 für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement als

Ersten Werkleiter Herrn Technischen Beigeordneten Heiko Dobrindt
Kaufmännischen Werkleiter und Vertreter des Ersten Werkleiters ...NN....

Kruse
Bürgermeister

Glöß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Gemäß §114 GO sowie § 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) werden Eigenbetriebe von der Werkleitung geleitet.

Dem Rat obliegt nach § 4 Ziffer a der EigVO die Bestellung der Werkleitung. Diese ausschließliche Entscheidungszuständigkeit kann der Rat nicht übertragen.

Die Zusammensetzung der Werkleitung regelt § 2 Abs.2 EigVO. Nach § 2 Abs. 3 EigVO ist derjenige zwingend erster Werkleiter, wenn dieser Beigeordneter einer Gemeinde ist. In der Praxis haben sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Werkleitung keine Regeln herausgebildet. Die Frage, ob es besser ist, einen Werkleiter zu haben oder ob die Bestellung mehrerer Werkleiter ratsam ist, hängt ebenso von der Größe des Betriebes wie auch von den zur Auswahl stehenden Personen ab. Oft arbeiten auch – und dies ist aufgrund der Aufgabenstellung auch hier ratsam – ein Kaufmann und ein Techniker zusammen.

Für eine solche Vorgehensweise spricht, dass mehrere Werkleiter sich fachlich ergänzen und damit in der Verantwortung einander entlasten können.

Welche fachlichen Voraussetzungen ein Werkleiter zu erfüllen hat, sagt die Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen bzw. die dazu ergangene Kommentierung nichts aus. Gleichwohl wird aber darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Regelungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung die Werkleiter, die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen müssen und die für ihre herausgehobene Stellung erforderliche Berufs- und Lebenserfahrungen aufweisen sollen.

Die Besetzung der Position des Kaufmännischen Werkleiters und Vertreter des Ersten Werkleiters wird derzeit über ein internes Ausschreibungsverfahren vorbereitet.